

S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Fassung vom 21. April 1978

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) mit Änderung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1975 (Ges.Bl. S. 235) in der Fassung vom 25. August 1969 (Ges.Bl. S. 208) hat der Gemeinderat am 17. April 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen

1. durch einmaliges Einrücken in das „Amtsblatt der Gemeinde Leutenbach“,
2. in eiligen Fällen durch Einrücken in die „Winnender Zeitung“. Für diesen Fall ist in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts der Gemeinde Leutenbach auf diese Bekanntmachung hinzuweisen. Der volle Wortlaut der Bekanntmachung muß in diesem Amtsblatt wiederholt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden Leutenbach, Nellmersbach und Weiler zum Stein außer Kraft.